

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Baumschule**

**- sachliche Gliederung -**

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbildes</b>	<b>Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind</b>
1. 1.1	der Betrieb Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kulturen des Ausbildungsbetriebes nennen und seine Dienstleistungen beschreiben</li> <li>b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften und Verwaltungen des Gartenbaus nennen und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>c) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbständig nach Anweisung bedienen</li> </ul>
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wichtige Ziele des Naturschutzes nennen</li> <li>b) wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen</li> <li>c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken</li> <li>d) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen</li> <li>f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe	
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Arbeitsqualität beschreiben</li> <li>b) Einfluss der Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben</li> <li>c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbständig nach Anweisung auswählen</li> <li>c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen</li> <li>d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren</li> </ul>
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen</li> <li>b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile mit der Finger-, Sieb- oder Schlämprobe bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Aussaat- und Pflanzflächen sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in den Kulturen mitwirken</li> <li>c) wichtige Grund- und Zuschlagsstoffe von Erden und Substraten für die Vermehrung und Containerkultur nennen</li> <li>d) bei der Verwendung von Erden und Substraten im Zusammenhang mit der Vermehrung und der Containerkultur mitwirken</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gehölze erkennen und mit deutschen und botanischen Pflanzennamen bezeichnen</li> <li>b) bei der Verwendung von Gehölzen mitwirken</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Aufschulen, Verpflanzen, Schneiden und Formieren, mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Pflegemaßnahmen in Baumschulquartieren mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) beim Roden und Herausnehmen von Gehölzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Gehölzen mitwirken</li> <li>c) beim Einschlagen und Lagern von Gehölzen mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen und deren Einsatz mitwirken</li> <li>b) wichtige Bauteile von Verbrennungsmotoren nennen und die Funktion beschreiben</li> <li>c) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben und bei Wartungsarbeiten mitwirken</li> <li>d) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	der Betrieb	Fortführung der in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen</li> <li>b) Abfälle selbständig nach Anweisung ordnungsgemäß entsorgen</li> <li>c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig nach Anweisung auswählen und verwenden</li> <li>d) mit Energieträgern wie Kraftstoffen und Strom umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe	
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammenhänge zwischen den Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben</li> <li>b) die Arbeitsweise der im Betrieb vorhandenen Maschinen, insbesondere zur Bodenbearbeitung, zum Roden und Herausnehmen der Gehölze und zum Transport beschreiben</li> <li>c) Fachinformationen, insbesondere aus Katalogen, Fachbüchern oder Gebrauchsanleitungen sammeln und für die betriebliche Arbeit nutzen</li> </ul>
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Materialbedarfsberechnungen mitwirken</li> <li>b) Arbeitsabläufe selbständig nach Anweisung planen</li> <li>c) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>d) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen selbständig nach Anweisung berücksichtigen</li> <li>e) bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen mitwirken</li> </ul>
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Einholung und Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) einfache Kalkulationen durchführen</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>d) Regeln und Formen der schriftlichen Mitteilung kennen und bei schriftlichem Geschäftsverkehr mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
4.	Böden, Erden und Substrate	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung beschreiben</li> <li>b) bei der Entnahme von Bodenproben mitwirken</li> <li>c) Maßnahmen der Grundbodenbearbeitung, der Saatbett- und Pflanzbeet- sowie der pflegenden Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>d) Substrate für die Aussaat und zum Topfen von Containerpflanzen selbständig nach Anweisung herstellen und verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) besondere Eigenschaften von Sorten verschiedener Gehölze kennen</li> <li>b) einschlägige Kulturanleitungen und Pflegeanleitungen aus Fachbüchern und Pflanzenkatalogen selbständig nach Anweisung nutzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere Vermehrungen, Aufschulen und Verpflanzen, Schneiden und Formieren selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>b) wichtige Kriterien zur Beurteilung der Wasserqualität nennen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangelerscheinungen feststellen</li> <li>e) bei der Düngemittelauswahl mitwirken und Düngemittel selbständig nach Anweisung ausbringen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen erkennen und bei der Bestimmung mitwirken</li> <li>g) nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen in den Kulturen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>h) Anforderungen an Lagerplätze für Düngemittel nennen und bei der Lagerung mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gehölze selbständig nach Anweisung roden und herausnehmen</li> <li>b) Gehölze selbständig nach Anweisung lagern</li> <li>c) bei der Überwachung von Lagerbeständen mitwirken</li> <li>d) Gehölze nach vorgegebenen Kriterien und Qualitätsnormen selbständig nach Anweisung sortieren</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen selbständig nach Anweisung prüfen und für die Arbeiten auswählen</li> <li>b) handgeführte Maschinen, insbesondere Motorhacken für die Bodenbearbeitung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften selbständig nach Anweisung einsetzen</li> <li>c) Geräte bzw. Werkzeuge für die Bodenbearbeitung und für Arbeiten an und mit der Pflanze selbständig nach Anweisung einsetzen</li> <li>d) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie kleinere Reparaturen an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>e) bei der sach- und umweltgerechten Lagerung von Betriebsstoffen mitwirken</li> </ul>

### Abschnitt III: Berufliche Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen	a) Funktionsprinzipien technischer Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig nach Anweisung einsetzen
2.	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen	a) bei der Einteilung und Vermessung von Produktionsflächen sowie dem Anlegen von Baumschulquartieren mitwirken b) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken
3.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Gehölze, insbesondere durch Okulation, Sprossstecklinge und Steckholz selbständig nach Anweisung vermehren b) Aussaaten von Gehölzen selbständig nach Anweisung durchführen
4.	Produktionsverfahren	a) bei der Kultur von Gehölzen für verschiedene Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der einschlägigen Qualitätsrichtlinien im Freiland und im Container bis zur Verkaufsreife mitwirken; dabei insbesondere Arbeiten an und mit der Pflanze wie Stäben, Aufputzen, Freistellen, Entblättern, Abwerfen und Wildern selbständig nach Anweisung durchführen b) kultursteuernde Maßnahmen an Gehölzen, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen selbständig nach Anweisung durchführen
5.	Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern	a) Gehölze von Hand roden und ballieren b) Gehölze gemäß den einschlägigen Gütebestimmungen selbständig nach Anweisung sortieren und kennzeichnen c) Gehölze selbständig nach Anweisung einschlagen
6.	Verkaufen	a) Gehölze selbständig nach Anweisung versandfertig machen b) Gehölze selbständig nach Anweisung verkaufsfördernd präsentieren c) beim Verkauf von Gehölzen mitwirken

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Baumschule**

**- zeitliche Gliederung -**

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition lfd. Nr. 1 der Betrieb unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate, lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen, lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen, lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

## Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildposition lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition lfd. Nr. 4 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen, lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung, lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen, lfd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen, lfd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht, lfd. Nr. 4 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen lfd. Nr. 1.1 Ausbildung, lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung, lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen, lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit, lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildposition lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition lfd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe,
- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - lfd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
- zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
- lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
- lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
- lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 4 Produktionsverfahren
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
- weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
- lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
- lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,



lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die  
Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 6 Verkaufen  
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß  
Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.